

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander
Autor: Mohr, J.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. XXXVIII.

Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft über die Amnestie.)

Wenn Straflosigkeit bei bürgerlichen Verbrechen, das Grab der gesellschaftlichen Ordnung, und Nachsicht gegen einzelne, zum Verderben von allen wird, so dürfen hingegen politische Vergehen unter gewissen Umständen, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft liegt ihr Grund mehr in Irthümern und Vorurtheilen, über welche die Gesetze vergebens ihre Gewalt versuchen würden, als in verkehrten und unsittlichen Neigungen, und nicht selten erscheint ein politischer Verbrecher in seinen übrigen Verhältnissen ohne Vorwurf und Tadel; daher auch in der öffentlichen Meinung, die über den wahren Werth der Menschen und Dinge, immer noch am unbesangsten richtet, derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt und gebrandmarkt ist, wie derjenige, der sich an der individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch schon die grössere Anzahl von Mitschuldigen, bei Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeinen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Verbrechen voraussehen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Klugheit an die Hand giebt, haben von jher die letzte und dauerhafteste Beilegung von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger bedingten Verzeihung und Vergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur sind die angeführten Rücksichten, auch auf unsere Lage, auf die Erschütterungen unserer politischen Ordnung, während den zwei ersten Revolutionsjahren, und auf die Ursachen derselben anwendbar, sondern sie gewinnen sogar noch an Einfluß, je genauer man diese letztert in dem Gange unserer Staatsumwaltung aussucht und entwickelt. Ein Volk, das durch verjährite Verfassungen in tieferster Unwissenheit, über seine bürgerlichen und politischen Verhältnisse lebte, und die Veränderungen, die rings um dasselbe vorgingen, kaum bemerken möchte,

wird auf einmal in eine neue Staatsform gegossen, und dies unter Umständen, bei denen die grössere Anzahl mehr dem Nothwendigkeit zu folgen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein selbst gefühltes Bedürfniss zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirkungen urtheilt, durch auffallende und sinnliche Vortheile an die neue Ordnung binden zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten von Tage zu Tage überhand, und kaum ist zur inneren Organisation der erste Grund gelegt, so erscheint der Krieg mit seinem ganzen Gefolge von Nebeln an unserer Grenze, um bald einen und zwar den grössten Theil der Republik zum Schauspiale seiner Verwüstungen zu machen. Das anfängliche Waffenglück der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erregte Erwartung, einer wiederholten Abänderung, mußte nothwendiger Weise, die Unabhängigkeit an die eingeführte Verfassung noch wankender machen. Auch darf Euch, Bürger Gesetzgeber! der Vollzugs-Ausschuss nicht bergen, daß einige Verfugungen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den Nationalcharakter und die Stimmung des Volks berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursachen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Staaten gegen Staaten verhalten sich im grossen Associationsysteme wie Bürger gegen Bürger in einem freien Staat. Der Bürger heißt frei, nicht als könnte er thun, was er wollte — denn das kann er nicht — sondern weil er von eines andern Willen druck, je genauer man diese letztert in dem Gange unserer Staatsumwaltung aussucht und entwickelt. Ein Volk, das durch verjährite Verfassungen in tieferster Unwissenheit, über seine bürgerlichen und politischen Verhältnisse lebte, und die Veränderungen, die rings um dasselbe vorgingen, kaum bemerken möchte,

Die Unabhängigkeit des Bürgers im Staat ist beschränkt durch die Unabhängigkeit seines Mithutes

gers; er darf seine Rechte nur in sofern in Ausübung bringen, als er die Rechte des andern dadurch nicht verletzt. Die Verfassung — als bürgerlicher Vertrag und Grundlage der Gesetze — bestimmt dieses Verhältniß. — Auf gleiche Weise werden den Rechten des einen Staats durch die Rechte des andern Schranken gesetzt. Beide stehen gegeneinander als zwei moralische Wesen — unter denselben Gesetzen. Der Inbegriff dieser Gesetze und der gesellschaftliche Verein, der jene Wesen bindet, heißt Völkerrecht.

Aber hier stoßen wir auf einen wesentlichen Unterschied. Die Garantie des bürgerlichen Vertrags liegt in einer zwingenden Kraft, die Regierung heißt; — diese fehlt im Codex des Völkerrechts, wir finden darin keine Vollziehungsgewalt. Zwei Männer haben auf verschiedenen Wegen die Lücke auszufüllen versucht, Abt St. Pierre 1) und Kant. 2) Ich stimme dem letztern bei: die beste Gewährleistung des Völkerrechts wäre, es dahin zu bringen, daß die Staaten kein Interesse mehr hätten, dasselbe aneinander zu verlezen.

Es gibt eine Abhängigkeit zwischen den Staaten, die mit ihrer politischen Unabhängigkeit sich sehr gut vertragen kann; — ich meine die, die bewirkt wird durch gegenseitige physische Bedürfnisse. Eben in dieser Gegenseitigkeit liegt das Unschädliche ihrer Dependenz: „Du bedarfst meiner; — ich bedarf Deiner; — wir schließen einen Vertrag.“ Hier hat keine Willkür statt.

Sollten aber die Bedürfnisse einseitig seyn; würde es heißen: „Du bedarfst meiner, aber ich bedarf Deiner nicht;“ dann müßte sonder Zweifel diese physische Abhängigkeit einen nachtheiligen Einflug haben auf die politische Independenz des mangelnden Theils.

Vollkommen unabhängig in dieser Hinsicht wäre jener Staat, der die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse alle in sich fande. Frankreich 3) und Otahiti würden vielleicht hier obenan stehen; der reichste und der ärme Staat in der bekannten Welt. Dieses mag denn auch zum Beispiel dienen, wie die Extreme sich hinscheiden berühren.

Weder die Quadratmeilen eines Staats, weder seine Bevölkerung noch sein Reichthum sollten eigentlich zu seiner politischen Unabhängigkeit etwas beitragen; — der kleinste wie der größte sollte seine

Garantie finden im Recht. Aber, leider, gilt dies nicht immer. Das Völkerrecht ist, seitdem es Regierungen giebt, stets noch der Convenienz unterordnet gewesen: es wird respectirt, so lange es dient. Hatte Pohlen oder Veneditig zu den theilenden Mächten gesagt: „ich bin unabhängig, wie ihr,“ so würden sie geantwortet haben: das bist du nicht. — „Ich habe das Recht für mich,“ — und wir die Stärke. — „Die durst ihr nicht gebrauchen gegen mein Recht.“ — Wir gebrauchen sie. „Desto schlimmer für euch.“ Das wird sich hernach zeigen.

Man argumentire so lange man will, die Geschichte freier Staaten beweist es so gut, wie die Geschichte der Despotie, — und immer deutlicher: daß das Recht des Stärkeren ist und bleibt das erste und letzte aller Rechte. Kleine Staaten, um ihre Unabhängigkeit ins Gleichgewicht zu setzen mit der Unabhängigkeit der großen, haben zwei Mittel: — Durch Vereinigung vieler unter sich, wo sie denn durch ihre Zahl den einen Großen an Masse aufwiegen; — oder sich begebend unter den Schutz eines Mächtigen. Dieser Schutz schließt aber etwas zweideutiges in sich: — Der Beschützer schaut von oben herab, und der Beschützte von unten herauf.

Man sagt: kleine Staaten, die sich zu einer Masse verbinden, tragen den Samen der Zwietracht und ihrer Zerstörung in sich; — und man beruft sich auf Griechenland. — Dagegen antworte ich: die griechischen Republiken — jede für sich — hatten viel Gutes in ihren Verfassungen; aber ihr föderativer Bund taugte nichts. Er machte sie stark zur Verteidigung gegen Aussen; — im Innern ließ er sie ohne Zusammenhang und Einklang. Athens oder Spartas Einwohner vom fremden Kriege zurück in ihre Heimat, hörten auf Griechen zu seyn; sie waren Athenienser oder Sparten.

Ich kenne noch eine Garantie für die Independenz kleiner Staaten; — es ist die, die ihnen ihre topographische Lage gewähren kann. Ein kleiner Staat zwischen zwei großen, denen er durch seine wohlerprobte Passivität zur Scheidewand dient, ist seiner Unabhängigkeit gesichert; — nicht wegen seiner, nicht wegen des Rechts, — sondern weil er so conviirt. Doch eben in dieser Convenienz liegt eine Inkonvenienz für ihn. Nur so lange die zwei Mächte im Gleichgewicht an Kraft gegen einander, und ihre Grenzen dieselben gegen ihn verbleiben, ist seine Unabhängigkeit dienliches Beding ihres Interesses. Wird jenes Gleichgewicht zerstört, oder werden diese Grenzen verrückt: so fällt der Werth, den sie in seine Independenz setzten, weg, und seine Selbstständigkeit läuft Gefahr, in Mitleidigkeit umwelt zu werden.

Ein sonderbarer Fall wäre dieser in der gege-

1) Projet de paix perpétuelle, par Monsieur l'abbé de St. Pierre.

2) Zum ewigen Frieden, von Emanuel Kant.

3) Versteht sich von Frankreich, wenn die Wunden, die die Revolution und der Krieg seinem Handel, seinem Ackerbau, seiner Bevölkerung, und seinen Besitzungen jenseits des Meers geschlagen haben, werden zugeheilt seyn.

benen Beziehung dreier Staaten aufeinander, wenn eine der zwei grossen Mächte ohne Zuthun oder Einwilligung der andern, die zwischen ihnen bestehende Scheidewand einbräche, in dem bisher neutralen Land hauste, wie in ihrem eigenen, und dasselbe endlich durch irgend einen Vertrag enger als je, zum Nachtheil der andern Macht, mit sich zu verbinden suchte. Das Resultat dieser widerrechtlichen Handlung müßte seyn, daß die letztere Macht jedes Mittel anwenden würde, auch einen Theil des entweihten Mittellandes für sich zu gewinnen. Die Unabhängigkeit desselben wäre dabei verloren; — und zu schwach — könnte er sie durch sich nicht wieder herstellen. So wie er sie der Convenienz zu verdanken gehabt hätte, müßte er von ihr sie wieder erwarten. Er könnte Vorschläge thun, um das entrissene Gut unter den vortheilhaftesten Bedingnissen zu erhalten; — mehr vermöchte er nicht. Die zwei grossen Mächte miteinander würden sein Gleichgewicht bestimmen zur Garantie seiner Neutralität gegen sie beide.

Schweizer, erwartet diesen wichtigen Entscheid mit Geduld und vertrauensvoll auf die Rechtschaffenheit, die Einsichten, und die Vaterlandsliebe der Männer, die an der Spitze euerer vollziehenden Gewalt stehen.

J. M. M o h r.

Nachtrag zu Laharpe's Vertheidigungsschrift.

Im Bulletin helvétique hat der Expediteur Laharpe seiner an die gesetzgebenden Räthe eingesandten Vertheidigungsschrift einige Anmerkungen beigefügt, die wir hier als Nachtrag liefern; die Stellen, zu welchen sie gehören, sind in unserm Abdrucke der Schrift selbst, mit den hier nachfolgenden Zahlen bezeichnet.

A n m e r k u n g e n.

- 1) Es ist hier von dem gewesenen Schultheiss Steiger die Rede. Er war mein Feind, aber ein großdenkender und edler Mann.
- 2) Das Direktorium bestand damals aus den B. Glayre, Oberlin, Bay, Pfyffer und Legrand.
- 3) Das Dekret meiner Ernennung ward mir nach Paris durch den nemlichen Senator Grossard überbracht, der kürzlich den B. Glayre, einen meiner Nachfolger, abzuholen gieng.
- 4) Man sehe diese Briefe im Valetin, welches die Sitzung des grossen Raths vom 16. Juli 1798 enthält, nach; eben so den Antrag des Repräsentant Huber, der den Druck und die Uebersendung an die Staathalter verlangte.
- 5) Der Brief, welchen der B. Mousson den 22. December an den Direktor Secretan schrieb,

und von welchem Ausszüge in der Sitzung des grossen Raths vom 20. Januar gelesen wurden, beweist, daß man damals sehr daran arbeitete, unser Entlassungsbegehr zu erhalten. Der B. Mousson findet zwar, die von mir am 9. Decembris unternommenen Schritte hätten zur unsflossende Formen gehabt; ihr grösster Fehler war jedoch in seinen Augen ihre Unvollständigkeit.

- 6) Diese Anträge finden sich mit mehrern ähnlichen in dem Protokolle des Direktoriums.
- 7) Die Resultate werden ohne Zweifel bald erscheinen, und alle Unpartheischen werden den glücklichen Erfolg, den Maßnahmen, die das Direktorium traf, den wahren Zustand der Finanzen endlich zu ergründen, beitreten.
- 8) Die Protokolle des Direktoriums und der Räthe enthalten die Beweise hiervon.
- 9) Im Augenblick, wo die Oestreicher gegen Zürich vorrückten, und es nothwendig war, die dortigen Magazine zu leeren, begab sich der B. Kuhn, auf die Anzeige eines von den Bauren in Birkenstorf angezettelten Complottes (Man sehe seinen Bef. v. 2. Juni) nach Baden. Da die Angabe sich ohne Grund fand, verfügte sich der Commissär Kuhn nach Aarau (Man sehe seinen Bef. vom 3. Juni) und von da nach Bern, wo eben die Regierung eintraf. Um 5. Juni erschien er vor dem Direktorium; (Man sehe das Protokoll dieses Tages.)
- Der Commissär Kuhn hat über seine Sendung, und über das, was die Magazine betrifft, zwei Denkschriften aufgesetzt, von denen die letztere dem gesetzgebenden Corps mitgetheilt ward. Über die erste, die allein einen ganzen Band füllt, hat sich das Direktorium noch nicht erklärt. Insofern ist es wahrscheinlich, dasselbe würde von dem B. Kuhn einige Erläuterung verlangt haben:
- 1) über das angebliche Complot in Birkenstorf;
- 2) über seine Entfernung von Zürich, und seine Reise nach Bern in dem critischen Momente; hierauf würde es die Denkschrift, nebst den Erläuterungen dem gesetzgebenden Corps übersandt haben, um die Gesetzgeber in Stand zu setzen, darüber zu urtheilen.
- 10) Ich vergaß den Senator Grossard, der zu Genf, 50 Stunden von Zürich, blieb, um einen Fruchtransport zu besorgen.
- 11) Die Maßnahme gegen die Zürcher ward am 1. April 1799 getroffen. Man sehe das Protokoll des Direktoriums.
- 12) Den 8. April geschah es für Bern. Man sehe das Protokoll.
- 13) Der B. Senator Bay und meine übrigen